

**Protokoll:**

Rm Flöck erklärt, dass im vorliegenden Fall der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung nicht über die Befreiung zur Zulassung einer Moschee zu beschließen habe, sondern lediglich über eine Befreiung vom Bebauungsplan.

Ein Gebäude für gottesdienstliche Zwecke sei gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig.

Der Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt der Vorlage einstimmig mit 10 Stimmenthaltungen zu.